Trainingsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der **Gletscherbahnen Kaprun Aktiengesellschaft**, im Folgenden kurz „**GBK**", und den/die **Verband** / **Mannschaft** / **Verein** / **Skiclub** / **Firma**, im Folgenden kurz „**Veranstalter**". Diese Trainingsvereinbarung gilt durch das Setzen eines digitalen Häkchens im Online-Formular vom Veranstalter als vollumfänglich angenommen.

Kreditkarten-Vorautorisierung & Stornobedingungen für die Reservierung von Trainingsgelände

- Generell ist die Reservierung von Trainingsgelände für Herbst bis Ende Juni / für Frühling bis Jänner, jeweils desselben Jahres, zu tätigen.
- Um Trainingsgelände verbindlich zu reservieren, ist die Einrichtung einer **Kreditkarten-Vorautorisierung auf der Kreditkarte des Veranstalters** für den Betrag von **EUR 200,– seitens der GBK** erforderlich. Das Hinterlegen einer Kaution in Form von Bargeld oder über Banktransfer ist nicht möglich. Der **Payment Link** für die Kreditkarten-Vorautorisierung findet sich im Dokument „Reservierungsbestätigung Trainingsgelände", das der Veranstalter nach Absenden des vollständig ausgefüllten Online-Reservierungsformulars per E-Mail von der GBK erhält.
- Die Kreditkarten-Vorautorisierung für den Betrag von EUR 200,– ist bei Reservierung von Trainingsgelände für bis Ende Juni einzurichten und bis Ende Dezember desselben Jahres aktiv zu halten.
- Für die Vor-Ort-Reservierung von Trainingsgelände für einen Tag ist keine Kreditkarten-Vorautorisierung erforderlich. Für die Vor-Ort-Reservierung von Trainingsgelände für mehr als einen Tag ist eine Kreditkarten-Vorautorisierung über den Payment Link erforderlich.
- Es gelten folgende Stornobedingungen:
  - Bei Storno weniger als 5 Tage vor dem vereinbarten Trainingsbeginn
  - Bei früherer Abreise ohne triftigen Grund
  - Bei Nichtbenutzung

  werden die auf der Kreditkarte des Veranstalters vorautorisierten EUR 200,– von der GBK abgebucht.

I.

Auf die vorliegende Vereinbarung finden auch die AGB der GBK Anwendung (s. www.kitzsteinhorn.at/de/agb). Bei Widersprüchen zwischen den AGB und der vorliegenden Vereinbarung geht die vorliegende Vereinbarung vor.
Die GBK stellt dem Veranstalter über dessen Anforderung und nach Maßgabe der Verfügbarkeit zur Durchführung von Trainingsläufen in den Sportarten Ski alpin, Snowboard, Skibob und Freestyle Trainingsgelände innerhalb und teilweise außerhalb des gesicherten Skiraumes im Bereich des Skigebietes „Kitzsteinhorn" zur Verfügung.
Die Trainingsfläche wird durch den Pistendienst zugewiesen und darf in keiner Weise eigenmächtig verlagert oder erweitert werden. Den Anordnungen des Pistendienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten.
Die GBK übernimmt keine Haftung für Unfälle von Trainern, Betreuern, Rennläufern und dritten Personen im Zusammenhang mit Trainingsläufen auf Grundlage eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter. Im Übrigen gilt: Eine Haftung für leicht oder grob fahrlässig verursachte Schäden, mit Ausnahme solcher an der Person, besteht nur soweit und bis zu jener Höhe für die die Haftpflichtversicherung der GBK dafür einsteht.
Der Veranstalter erklärt die volle und ausschließliche Haftung für die Absicherung des Trainingsgeländes gegenüber der Publikumspiste und des freien Skiraums sowie für die Sicherheit des Trainingsteams und der Trainierenden zu übernehmen. Der Veranstalter ist demnach ausschließlich verantwortlich für die sachgemäße Anlage der Trainingsstrecke, für eine der Art des Trainings entsprechende, gut sichtbare Abgrenzung bzw. Absicherung (Speedtraining) gegenüber der Publikumspiste, die Instandhaltung und Überwachung von Sicherheitseinrichtungen, die Strecke und den Trainingsbetrieb. Diese Verantwortlichkeit trifft den Veranstalter auch im Innenverhältnis zwischen mehreren im Trainingsgebiet trainierenden Gruppen.
Diese Eigenverantwortlichkeit umfasst überhaupt alle Absicherungsmaßnahmen (atypische Gefahren) innerhalb des Trainingsbereiches, z. B. ausreichender Abstand zwischen links und rechts startenden Läufern, im Bereich der Abgrenzung und Absicherungen sowie im Bereich möglicher Sturzräume. Nach Beendigung jeder Trainingseinheit hat der Veranstalter im Verlauf der Trainingsstrecke eingebrachte Torstangen, Messeinrichtungen und sonstige Behelfe ausnahmslos zu entfernen und an eine gefahrlose Stelle zu verbringen.

Der Veranstalter hat selbst durch geeignete Vorkehrung bzw. geeignete Überwachung dafür Sorge zu tragen, dass das allgemeine Skipublikum nicht in das Trainingsgelände einfährt und dadurch Rennläufer sowie sich selbst gefährdet.

Im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit wird der Veranstalter im Zusammenhang mit dem Training in einem Gletscherskigebiet im Allgemeinen, bei einem solchen im freien Skiraum im Besonderen, auf die besonderen Risiken (Höhenlage, Wind, Sichtverhältnisse, Gletscherspalten etc.) hingewiesen.

II.
Bei Benutzung der Bahnen und Lifte des gesamten Skigebietes kommen dem Veranstalter, den Trainern und Betreuern sowie den Trainierenden gegenüber dem allgemeinen Skipublikum keine Vorrechte zu. Auf den Publikumspisten sind die FIS-Regeln zu beachten.
Bei Benutzung der Schlepplifte darf die Schleppspur erst bei der Bergstation verlassen werden. Es ist strengstens verboten, die Schleppspur auf offener Strecke zwischen Tal- und Bergstation – beispielsweise auf Höhe des zugewiesenen Trainingsgeländes – zu verlassen.

III.
Sollte die GBK, von wem immer, aus Schäden in Anspruch genommen werden, welche im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb, irgendeiner Anlage oder Einrichtung des Veranstalters stehen, hat der Veranstalter die GBK völlig schadlos und klaglos zu halten.

IV.
Trainer, Betreuer oder Offizielle gelten als Erfüllungsgehilfen des Veranstalters. Diese sind persönlich für die Einhaltung der dem Veranstalter obliegenden Sicherungspflichten im Rahmen des Trainingsbetriebes und im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich. Deren Verhalten wird dem Veranstalter zugerechnet, sodass er für deren Verschulden wie für sein eigenes einzustehen hat. Der Trainer/Betreuer/Offizielle haftet der GBK solidarisch mit dem Veranstalter.

V.
Für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus dieser Vereinbarung wird das für den Firmensitz der GBK sachlich zuständige Gericht vereinbart. Mündliche Absprachen, welche von dieser Vereinbarung abweichen, sind unwirksam.

VI.
Die verantwortliche Person ist stellvertretend für den Verein bevollmächtigt und einverstanden, dass die bekanntgegebenen Vereins- und Personendaten für zweckbezogene Information (E-Mail oder Brief) verwendet werden.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail) werden von uns ausschließlich für die Aufrechterhaltung des Geschäftskontaktes (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie für die Übermittlung von allgemeinen Informationen über unsere aktuellen Dienstleistungen, Preise, Wetter etc. verwendet.
Die Übermittlung von Informationen erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, da ein gemeinsames Interesse am Empfang bzw. der Weitergabe dieser Informationen besteht. Näheres zum Datenschutz finden sie auf unserer Website unter www.kitzsteinhorn.at.
Sollten Sie an einem weiteren Erhalt von Informationen nicht mehr interessiert sein, steht Ihnen gemäß Art. 21 DSGVO bzw. gemäß § 107 TKG das jederzeitige Widerrufsrecht zur Verfügung. In diesem Fall ersuchen wir Sie, uns per E-Mail davon zu informieren: office@kitzsteinhorn.at.